

VERFÜGUNG

124

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 2. April 1986

Oberglatt. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 10. Mai 1985 setzte die Gemeindeversammlung Oberglatt die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Oberglatt erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 19. Dezember 1983 der Gemeinde Oberglatt sowie der Regionalplanungsgruppe Zürcher Unterland (PZU) zur Anhörung zugestellt. Die Planungsgruppe wie auch die Gemeinde verzichteten auf eine Stellungnahme.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Oberglatt werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 2.4.1986 festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindkanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt, 8154 Oberglatt (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 2. April 1986
6033/P4/K2

versandt: 19. Juni 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann